

# **GESELLSCHAFTERVEREINBARUNG**

**der**

**Gesellschafter der**

**KKP Klärschlammkooperation Poolgesellschaft mbH**

## INHALT

Beteiligte .....	<u>33</u>
Präambel.....	<u>44</u>
§ 1 Projektbeschreibung und Zielsetzung.....	<u>66</u>
§ 2 Gremienvorbehalt.....	<u>77</u>
§ 3 Meilensteine .....	<u>77</u>
§ 4 Finanzierungsverantwortung, Kooperationsvertrag.....	<u>88</u>
§ 5 Entscheidungsfindung .....	<u>99</u>
§ 6 Wettbewerbsverbot .....	<u>99</u>
§ 7 Verfügung über Geschäftsanteile an der Gesellschaft.....	<u>99</u>
§ 8 Schlussregelungen.....	<u>1111</u>

## Beteiligte

1. Stadt [x]
2. Stadt [y]

Die vorstehenden Beteiligten nachfolgend einzeln auch „Partei“ und gemeinsam auch „Parteien“ genannt.

## Präambel

Die Parteien sind als juristische Personen des öffentlichen Rechts gesetzlich verpflichtet, Abwässer zu beseitigen und die Entsorgung der hierbei anfallenden Klärschlämme zu gewährleisten. Um bei dieser Aufgabe zu kooperieren, beabsichtigen die Parteien, die KKP Kommunale Klärschlamm Poolgesellschaft mbH (nachfolgend auch „**KKP**“ oder „**Gesellschaft**“ genannt) zu gründen. Die Gründung wird auf der Grundlage eines Gesellschaftsvertrages erfolgen, der im Wesentlichen der beigefügten **Anlage A** entspricht.

Die KKP wiederum soll sich mit bis zu 24,9% an der Klärschlamm Kooperation Rheinland GmbH in dieser oder anderer Firma (nachfolgend auch „**KKR**“ genannt) beteiligen. Neben der KKP werden sich noch andere juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar an der KKR beteiligen (nachfolgend auch „**Kooperationspartner**“ genannt). Zweck der KKR ist die Planung, Errichtung und der Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage und der damit verbundenen Aufgaben und Nebenleistungen.

Für die Durchführung des Projekts beabsichtigen die Parteien, die Gesellschaft und die Kooperationspartner zudem, einen Kooperationsvertrag abzuschließen, in dem u.a. die Einzelheiten des Projekts und die von den Parteien des Kooperationsvertrages an die Klärschlammverbrennungsanlage verbindlich zu liefernden Mengen an Klärschlamm vereinbart werden sollen.

Die Parteien haben mit den Kooperationspartnern eine Beitrittsvereinbarung zu einer Vorvereinbarung abgeschlossen (**Anlage B**). Gegenstand der Vorvereinbarung ist die Verhandlung des Kooperationsvertrages nebst den dazu gehörenden Verträgen sowie die Erkundung von Grundstücken als Standort der Klärschlammverbrennungsanlage. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage B verwiesen. In Anlage B sind auch die Eckpunkte der geplanten Kooperationsvereinbarung und der Standortsuche aufgeführt. Die Eckpunkte sind inzwischen fortgeschrieben worden, insbesondere zur Beteiligungshöhe der KKP und zu den möglichen Aufsichtsratsmandaten; die fortgeschriebenen Eckpunkte sind als **Anlage C** dieser Vereinbarung beigefügt.

Die Parteien verfolgen das Ziel, die Entsorgungssicherheit für die in ihren Kläranlagen anfallenden Klärschlämme im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben umweltverantwortlich, wirtschaftlich und langfristig sicherzustellen. Dass dabei eine gemeinsame Kooperation und Aufgabenerledigung sinnvoll ist, ergibt sich aus folgenden Gründen:

- Die Anforderungen an die umweltverantwortliche Entsorgung von Klärschlämmen wurden in der Vergangenheit (z.B. u.a. durch die Richtlinie 2000/76/EG vom 04.12.2000 über die Verbrennung von Abfällen und die Abfallklärschlammverordnung) stetig erhöht.
- Für die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm sind seit 2015 die Grenzwerte der Düngemittelverordnung (DüMV) ausschlaggebend. Die landwirtschaftliche Verwertung wird damit erheblich erschwert. Die am 03.10.2017 in Kraft getretene Abfallklärschlammverordnung sieht außerdem ein Verbot der landwirtschaftlichen Verwertung für Klärschlämme aus Kläranlagen sowie die Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlamm aus Anlagen größer 50.000 Einwohnerwerten (nachfolgend als „EW“ bezeichnet) in der Zukunft vor.
- Die Parteien entsorgen ihre Klärschlämme aus den von den Änderungen der Abfallklärschlammverordnung betroffenen Anlagen zum Teil über die Landwirtschaft, zum Teil landbaulich und wollen daher eine strategische Neuausrichtung der Klärschlammentsorgung vornehmen. Hinzu kommt, dass durch den Rückgang der bodenbezogenen Verwertung eine Verknappung der sonstigen Verbrennungskapazitäten zu erwarten ist, von der alle Parteien betroffen sind – auch soweit ihre Anlagen die Grenze von 50.000 EW nicht erreichen.
- Die Monoverbrennungsanlage, die von der Gesellschaft und den Kooperationspartnern errichtet und genutzt werden soll, erzeugt Verbrennungsmaschen kommunaler Klärschlämme, die nach derzeitigem Kenntnis- und Diskussionsstand ein hohes Rückgewinnungspotenzial für Phosphor, sowohl hinsichtlich der Mengen als auch hinsichtlich der technischen und wirtschaftlichen Realisierbarkeit aufweisen. Die Rückgewinnung des Phosphors aus Klärschlammmaschen ist ausdrücklich ein Ziel der Novelle der Abfallklärschlammverordnung.
- Die gemeinsame Klärschlammverbrennung in einer auf den Bedarf der Parteien und Kooperationspartner abgestimmten Monoverbrennungsanlage kann somit zum einen die Verfügbarkeit von Verbrennungskapazitäten und damit die notwendige Entsorgungssicherheit gewährleisten, zum anderen eröffnet sie den Parteien und Kooperationspartnern die Möglichkeit der umweltverträglichen und wirtschaftlichen Entsorgung sowie das Potenzial für eine Phosphorrückgewinnung zu einem späteren Zeitpunkt, sofern und soweit sie eine entsprechende rechtliche Verpflichtung trifft.

- Die Transportstrecken und -kosten für die Entsorgung von Klärschlämmen sind ebenfalls wichtige Umwelt- bzw. Wirtschaftlichkeitsfaktoren. Eine geringe räumliche Entfernung zwischen den Kläranlagen der Parteien und einer zur gemeinsamen Klärschlammverbrennung errichteten Monoverbrennungsanlage stellt sicher, dass auf weiträumige Schlammtransporte zu anderen Verwertungsanlagen verzichtet und Verkehrs- und Umweltbelastungen reduziert werden können.
- Mit einem in der Kooperation durch eine abgestimmte Lieferung der Klärschlämme möglichen kontinuierlichen Betrieb der Monoverbrennungsanlage sind außerdem die Senkung bzw. Begrenzung der Betriebskosten mit entsprechenden positiven Auswirkungen auf die Parteien und Kooperationspartner und deren Gebühren-/ Beitragszahler möglich. Eine Machbarkeitsstudie vom 18.09.2017 einschließlich der späteren Ergänzung vom 29.09.2017 zeigt, dass eine eigene Monoverbrennungsanlage wirtschaftlich sein kann.

Die Parteien streben somit für die Gesamtmenge der in ihren Kläranlagen anfallenden Klärschlämme eine Kooperation zur ortsnahen und sicheren Klärschlamm Entsorgung an.

## **§ 1 Projektbeschreibung und Zielsetzung**

- (1) Die Parteien sind sich einig, mittelbar als Gesellschafter der KKP über die Gründung der KKR eine Monoverbrennungsanlage zur Verbrennung von Klärschlämmen auf einem noch zu bestimmenden Grundstück zu planen, zu entwickeln, zu errichten (ggf. unter Nutzung von Teilen der vorhandenen Bausubstanz), zu bewirtschaften, zu betreiben und zu verwalten (nachfolgend auch als „Projekt“ bezeichnet). Die Parteien werden zur Durchführung des Projektes nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages, einschließlich seiner Anlagen, zusammenarbeiten.
- (2) Die Parteien sagen für den Fall der Unterzeichnung des Kooperationsvertrages die in der **Anlage 1.2** dargestellten Mengenkontingente (in MgTR = Tonnen Trockenrückstand nach DIN EN 12880) ab dem Jahr 2029 zu, die sie in eine gemeinsam genutzte Klärschlammverbrennungsanlage einbringen. Die Parteien können im Fall ihrer Unterzeichnung des Kooperationsvertrages ihre Mengenkontingente aktualisieren. In diesem Fall wird die Anlage 1.2 fortgeschrieben.

## § 2 Zweistufiger Gremienvorbehalt

- (1) Am Unterzeichnungstag liegen noch nicht alle erforderlichen Genehmigungen zum Abschluss und zur Durchführung dieses Vertrages vor. Die Wirksamkeit des Beitritts zu diesem Vertrag und seiner Durchführung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung durch die hierzu berufenen Gremien der Parteien und etwa erforderlicher Genehmigungen der Aufsichtsbehörden.
- (2) Die Parteien sind sich einig, dass der in Absatz (1) beschriebene zweistufige Gremienvorbehalt dergestalt zu verstehen ist, dass
  - zunächst die Gremien der Parteien dem Abschluss dieses Vertrages und der Gründung der KKP zustimmen müssen und dann,
  - in einem gesonderten Beschluss, der Durchführung dieses Vertrages, d.h. dem Abschluss des Kooperationsvertrages und der Beteiligung der KKP an der KKR.

Durch die Zustimmung der Gremien zum Abschluss dieses Vertrages und der Gründung der KKP entsteht keine Verpflichtung der Parteien und/oder ihrer Gremien zum Abschluss des Kooperationsvertrages und der Beteiligung der KKP an der KKR.

- (3) Sollte eine Entscheidung eines Gremiums oder einer Behörde davon abhängig sein, dass dieser Vertrag oder seine Anlagen angepasst werden, verpflichten sich die Parteien über die jeweilige Beanstandung zu verhandeln, um eine Vertragsanpassung zu erreichen.
- (4) Die Parteien haben sich gegenseitig über Beanstandungen sowie das Vorliegen der Entscheidungen zu unterrichten.

## § 3 Meilensteine

- (1) Die Durchführung des Projekts soll derzeit entsprechend der nachfolgenden Meilensteine erfolgen, wobei die nachfolgenden Meilensteine 3 und 4 unmittelbar die KKR betreffen und die Parteien dieser Vereinbarung nur mittelbar, über die KKP als Gesellschafter der KKR betroffen sind.
  - a) **Meilenstein 1:** Gründung der Gesellschaft und Abschluss dieser Vereinbarung;
  - b) **Meilenstein 2:** Abschluss des Kooperationsvertrages durch die Parteien und die Gesellschaft sowie Gründung der KKR;
  - c) **Meilenstein 3:** Abschluss des behördlichen Genehmigungsverfahrens zum Bau und zum Betrieb der Klärschlammverbrennungsanlage;

- d) **Meilenstein 4:** Inbetriebnahme der Klärschlammverbrennungsanlage.
- (2) Die Einzelheiten der Meilensteine sollen im Kooperationsvertrag geregelt werden.

#### **§ 4 Finanzierungsverantwortung, Kooperationsvertrag**

- (1) Für den Fall des Abschlusses des Kooperationsvertrages und der Beteiligung der KKP an der KKR verpflichten sich die Parteien wechselseitig, aber nicht zugunsten der Gesellschaft, diese finanziell so auszustatten, dass sie
  - (i) ihre Pflichten nach den Regelungen des Kooperationsvertrages und der Satzung der KKR (insbesondere etwaige Finanzierungsbeiträge zu leisten) und
  - (ii) ihre satzungsmäßigen Zweck erfüllen kann.
- (2) Die Beiträge der Parteien nach Absatz (1) übernehmen die Parteien im Umfang entsprechend ihren zugesagten Mengen nach Anlage 1.2
- (3) Nachschusspflichten gegenüber der Gesellschaft bestehen nicht.
- (4) Eine planmäßige Gewinnausschüttung aus etwa vorhandenen Jahresüberschüssen an die Gesellschafter soll nicht erfolgen. Die Parteien werden in den Gesellschafterversammlungen entsprechend abstimmen. Hiervon soll nur durch einen Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen abgewichen werden.
- (5) Da diese Gesellschaftervereinbarung zeitlich vor der Endverhandlung des Kooperationsvertrages abgeschlossen und die KKP vor der KKR gegründet wird, kann in diesem Vertrag für die Parteien keine Verpflichtung zum Abschluss des Kooperationsvertrages aufgenommen werden. Jede Partei verpflichtet sich jedoch, für den Fall, dass sie den Kooperationsvertrag nicht in angemessener Frist nach Fertigstellung des Entwurfs unterzeichnet, aus dieser Gesellschaftervereinbarung und der KKP nach den Bestimmungen dieser Gesellschaftervereinbarung und des Gesellschaftsvertrages der KKP auszuscheiden. Für den Fall des Abschlusses des Kooperationsvertrages verpflichtet sich jede Partei im Verhältnis zu den übrigen Parteien, aber nicht zugunsten der Gesellschaft, die sich hieraus ergebenden Pflichten zu erfüllen.
- (6) Im Hinblick auf die Verpflichtung nach Absatz 5 vereinbaren die Parteien, dass jede Partei diese Vereinbarung und die Beteiligung an der KKP mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen kann, wenn die Partei und/oder ihre Gremien dem Abschluss des Kooperationsvertrages nicht oder nicht rechtzeitig zustimmen.

## **§ 5 Entscheidungsfindung/Informationen**

- (1) Die Parteien verpflichten sich, im Rahmen des rechtlich Zulässigen dafür zu sorgen, dass ihre Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft ihre Stimmrechte nach Maßgabe dieses Vertrags und - nach Abschluss des Kooperationsvertrages und der Beteiligung der Gesellschaft an der KKR - des Kooperationsvertrages unter Beachtung verbandsrechtlicher oder kommunalrechtlicher Vorgaben ausüben.
- (2) Den Parteien ist bewusst, dass eine entsprechende Verpflichtung des Vertreters der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung der KKR ebenfalls bestehen kann. Die Parteien werden dies bei der Beschlussfassung über die Weisungsbeschlüsse nach § 8 Abs. (3) der Satzung der Gesellschaft berücksichtigen.
- (3) Die Parteien sind sich einig, dass die Quartalsberichte und/oder andere Berichte der KKR an ihren Aufsichtsrat und/oder ihre Gesellschafter und/oder anderen Entscheidungsgremien nicht nur der Geschäftsführung der KKP, sondern auch allen Parteien dieser Vereinbarung zugänglich gemacht werden sollen.
- (4) Jede Partei ist verpflichtet, die anderen Parteien unverzüglich zu unterrichten, wenn der Verlust der Inhouse-Fähigkeit iSd § 108 GWB droht. Die Informationserteilung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Ausschluss nach § 8 dieser Gesellschaftervereinbarung vor dem Verlust der Inhouse-Fähigkeit der betroffenen Partei durchgeführt werden kann.

## **§ 6 Wettbewerbsverbot**

Die Parteien sind sich einig, dass ein etwaiges Wettbewerbsverbot nach den Regelungen des Kooperationsvertrages entsprechend auch für die Parteien dieser Gesellschaftervereinbarung gelten soll. Die Parteien verpflichten sich für den Fall des Abschlusses des Kooperationsvertrages, weder mittelbar noch unmittelbar in Wettbewerb zum Unternehmenszweck der KKR zu treten.

## **§ 7 Verfügung über Geschäftsanteile an der Gesellschaft**

- (1) Nach § 14 der Satzung der Gesellschaft bedarf die Übertragung eines Geschäftsanteils der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einem Beschluss, der einer Mehrheit von 75 % der vorhandenen Stimmen bedarf. Die Parteien verpflichten sich, zuzustimmen, wenn sämtliche der folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- a) Der Übernehmer ist ebenfalls eine Gebietskörperschaft oder eine sonstige Körperschaft bzw. Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine Personenvereinigung des Privatrechts, deren Anteile zu 100% von den Vorgenannten gehalten werden, deren Aufgabe die Abwasserbeseitigung bzw. der Entsorgung des dabei anfallenden Abfalls ist;
  - b) Falls der übertragungswillige Gesellschafter aus dem Kooperationsvertrag, dieser Gesellschaftervereinbarung und der Gesellschaft ausscheiden will, müssen sämtliche Geschäftsanteile des übertragenden Gesellschafters an der Gesellschaft übertragen werden.
  - c) Der Anteilsübertragungsvertrag enthält eine Bestimmung, wonach die Übertragung erst dann wirksam wird (§ 158 Abs. 1 BGB), wenn der Übertragungsempfänger die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag und dem Kooperationsvertrag schuldbefreiend anstelle des übertragenden Gesellschafters übernimmt (private Schuldübernahme).
- (2) Liegen die Voraussetzungen nicht kumulativ vor, ist die Zustimmung zu versagen.

## **§ 8 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Die Laufzeit dieses Vertrages ist unbefristet.
- (2) Vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Vertrag kann der Vertrag mit einer Frist von 36 Monaten jeweils zum 31.12. ordentlich gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12. des 31. Jahres nach der Inbetriebnahme.
- (3) Das Recht jeder Partei zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Liegt in der Person einer Partei ein wichtiger Grund vor, sind die übrigen Parteien berechtigt, die betroffene Partei mit einer Mehrheit von 75 % der vorhandenen Stimmen aus diesem Vertrag auszuschließen. Ein Ausschluss aus wichtigem Grund ist insbesondere möglich, wenn eine Partei eine wesentliche Pflicht aus diesem Vertrag oder aus einem auf Grundlage dieses Vertrages abgeschlossenen Vertrag (insbesondere Gesellschaftsvertrag KKP, Kooperationsvertrag) verletzt und trotz schriftlicher Abmahnung, die die Verletzung spezifiziert, die Pflichtverletzung nicht innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang abstellt. Gleiches gilt, wenn die betroffene Partei den Kooperationsvertrag nicht oder nicht rechtzeitig unterzeichnet oder sich bei einer Partei die Eigentumsverhältnisse dergestalt ändern, dass dadurch die Inhouse-Fähigkeit der

KKP iSd § 108 GWB gefährdet wird. In diesem Fall – Verlust der Inhouse-Fähigkeit oder fehlende oder nicht rechtzeitige Unterzeichnung des Kooperationsvertrages – sind die übrigen Parteien verpflichtet, für den Ausschluss aus der Gesellschaft und dieser Vereinbarung zu stimmen.

Unbeschadet des vorbeschriebenen Ausschlussrechts ist jede betroffene Partei verpflichtet, die übrigen Parteien unverzüglich von der Absicht, den Kooperationsvertrag nicht zu unterzeichnen, zu unterrichten.

- (5) Wird ein Ausschluss mangels erforderlicher Mehrheit nicht beschlossen, ist jede andere Partei ebenfalls zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Für die Bemessung der Stimmen ist die Stimmverteilung in der Satzung der KKP maßgeblich.
- (6) Im Falle einer Kündigung oder Ausschließung scheidet der kündigende bzw. ausgeschlossene Gesellschafter aus diesem Vertrag aus. Der Vertrag wird von den übrigen Parteien fortgesetzt, es sei denn die verbleibenden Parteien beschließen etwas anderes.
- (7) Die Kündigung bedarf ebenso wie die Mitteilung über die Ausschließung der Schriftform.

## **§ 9 Schlussregelungen**

- (1) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrags, einschließlich der Änderung dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform, sofern nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form (z. B. notarielle Beurkundung) erforderlich ist.
- (2) Anlagen zu diesem Vertrag sind Bestandteil desselben.
- (3) Nach Auffassung der Parteien wird keine der in diesem Vertrag getroffenen Regelungen im Widerspruch zum zukünftigen Kooperationsvertrag stehen, der von den Parteien gemeinsam mit der Gesellschaft und den Kooperationspartnern abgeschlossen wird. Sollte ein Widerspruch bestehen oder entstehen, verpflichten sich die Parteien zum Abschluss einer Regelung, die, soweit rechtlich möglich, wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter wollten, ohne im Widerspruch zum Kooperationsvertrag zu stehen.
- (4) Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen der Parteien und ersetzt alle mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen, Vereinbarungen und Abreden, die zuvor zwischen den Parteien im Hinblick auf den Gegenstand dieser Gesellschaftervereinbarung geschlossen worden sind. Nebenabreden bestehen nicht.

- (5) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Gesellschaftsvereinbarung ist der Sitz der Gesellschaft

ENTWURF

## Unterschriftenseite

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(Ort, Datum)  
(Unterschrift)  
(Amtsbezeichnung)

\_\_\_\_\_

(Dienstsiegel)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(Ort, Datum)  
(Unterschrift)  
(Amtsbezeichnung)

\_\_\_\_\_

(Dienstsiegel)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(Ort, Datum)  
(Unterschrift)  
(Amtsbezeichnung)

\_\_\_\_\_

(Dienstsiegel)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(Ort, Datum)  
(Unterschrift)  
(Amtsbezeichnung)

\_\_\_\_\_

(Dienstsiegel)